

II- 4515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. JULI 1975

No. 2264/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broesigke
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Bausparprämien.

Im Zuge der im Juli 1974 beschlossenen Novellierung des Einkommensteuergesetzes wurden der Abs. 1 des § 108 EStG sowie der Abs. 1 des § 114 EStG dahingehend ergänzt, daß eine Bausparprämie nur mehr für Beträge gutgeschrieben werden kann, die innerhalb der steuerlich maßgeblichen Bindungsfrist (5 bzw. 6 Jahre nach Vertragsabschluß) eingezahlt werden. Mit dieser Neuregelung sollte verhindert werden, daß nach Ablauf der steuerlich maßgeblichen Bindungsfrist für eine auf einen prämiengünstigten Bausparvertrag geleistete Zahlung eine Bausparprämie in Anspruch genommen und unmittelbar nachher der Bausparvertrag aufgelöst wird. Diese, gegen die Stimmen der freiheitlichen Abgeordneten beschlossene, Gesetzesänderung, welche praktisch dem Staat keinen Vorteil, dafür aber den Bausparern und Bausparkassen Nachteile gebracht hat, wirkt sich jedoch in einem erhöhten Abfluß liquider Mittel aus, da die 4 1/2 %-ige Guthabensverzinsung allein für den Bausparer nicht mehr attraktiv genug ist. Außerdem besteht eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Bausparern, denen es innerhalb der Bindungsfrist nicht möglich ist, die für eine Darlehensbereitstellung notwendigen 30 % der Vertragssumme zu erreichen. Der durch diese gesetzliche Neuregelung erhöhte Abfluß liquider Mittel führt zu einer unerwünschten Schmälerung der Finanzierungskraft der Bausparkassen in der Wohnraumfinanzierung.

- 2 -

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten könnte der von der Finanzverwaltung erwünschte Zweck bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Leistungskraft der Bauspar-kassen dadurch erreicht werden, daß bei Einzahlungen auf Bausparverträge nach Ablauf der Bindungsfrist Prämien nur dann gewährt werden, wenn entweder eine widmungsgemäße Verwendung des Guthabens im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 EStG 1972, oder die Rückzahlung des Guthabens nicht im Jahr der Einzahlung erfolgt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Werden Sie eine Novelle zum Einkommensteuergesetz 1972 ausarbeiten lassen, die einen Entfall der Bestimmungen des § 108 Abs. 1 und des § 114 Abs. 1 vorsieht, nach denen Bausparprämien für Beiträge nur innerhalb der 5- bzw. 6-Jahresfrist gewährt werden?